

Denjenigen Volksschullehrern, welche zugleich kirchliche Funktionen, wie Kantor, Organisten- oder Kirchnerdienste zu verrichten haben, ist von der Schulgemeinde eine Erhöhung des ihnen gesetzlich zustehenden Mindesteinkommens bis zu 100 Mark jährlich zu gewähren. Die Festsetzung des Betrages im einzelnen Falle erfolgt unter Berücksichtigung des Umfangs der Dienstleistungen durch das Ministerium.

Art. 2.

Die in §. 7 des Gesetzes geordneten Sätze der Dienstalterzulagen werden auf
 100 Mark für die erste Stufe,
 150 Mark für die zweite,
 200 Mark für die dritte und
 250 Mark für die vierte Stufe

erhöhet.

Art. 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rathsfeld, den 18. December 1887.

(L. S.)

Georg, Fürst zu Schwarzburg.
 Hautbal.

N. XXXI. G e s e t z

vom 16. December 1887,

die Aufbringung der Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. haben beschloffen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbringung der Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer abzuändern und verordnen auf den Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt: